

emotional ungünstig gedachte Veränderungen übergehen wird“, gewußt. Dieser Unterschied wird derart bezeichnet, daß man im ersteren Falle sagt, jemand habe die „Absicht, Etwas zu tun“, im letzteren Falle hingegen sagt, jemand habe die „Absicht, Etwas nicht zu tun“. In der „Strebens-Absicht“ ist eben immer „eigenes Leisten kraft Wollens“, hingegen in der „Wider-Strebens-Absicht“ stets „eigenes Nicht-kraft Wollens-Leisten“ gewußt, so daß wir statt „Absicht, Etwas nicht zu tun“ auch „Wider-Absicht, Etwas zu tun“ sagen können. Während jedes „Streben“ „nach Etwas strebt“, „auf Etwas zielt“, „auf Etwas gerichtet ist“, sagen wir von jedem Wider-Streben, daß es „einem Etwas widerstrebt“, auf Etwas wider-zielt“, „auf Etwas wider-gerichtet“ ist. Die gebräuchlichen Redensarten „wider Etwas streben“, wider Etwas zielen“, „wider Etwas gerichtet sein“ lassen wir nur wegen der bereits erwähnten Zweideutigkeit des Wortes „Wider-Streben“ bei Seite. Als „Wider-Zielwirkung“ bezeichnen wir jene in einem „Wider-Streben“ als ausgeschlossen gedachte Wirkung, welche sich als Wirkung des als ausgeschlossen gedachten eigenen Tuns ergeben und durch deren „Erfahren“ die gegenwärtige Lust beseitigt und Unlust gewonnen würde, als „Wider-Ziel“ bezeichnen wir jenen Zustand, den ein besonderes Einzelwesen in der Wider-Zielwirkung gewinnen würde. Die Richtlinie jenes eigenen Leistens, welches in einem Wider-Streben als ausgeschlossen gedacht ist, können wir als die „Richtlinie des Wider-Gewollten“ oder kurz als „Wider-Richtlinie“ bezeichnen. Sprechen wir also von der „Wider-Richtlinie besonderen Lassens“, so meinen wir die Richtlinie jenes Leistens, welches in jenem besonderen Lassen „gelassen“ wird. Als „Fern-Wider-Zielwirkung“ bezeichnen wir jede Wirkung, welche in einem Wider-Streben als solche Wirkung gedacht ist, für welche die „Wider-Zielwirkung“ eine Bedingung liefern würde, wofern die letztere Wirkung deshalb wider-gewollt ist, weil der „Wider-Wollende“ weiß, daß die erstere Wirkung zum ergänzenden Unlust-Gegenständlichen der mit der letzteren Wirkung verbundenen eigenen Unlust gehören würde. Widerstrebt es z. B. jemandem, „das Türschloß aufzusperren, weil sonst A eintreten könnte“, so ist „Schloßaufsperrung“ die von ihm gedachte „Wider-Zielwirkung“, hingegen „Eintreten des A“ die von ihm gedachte „Fern-Wider-Zielwirkung“. Als „Fern-Zielwirkung“ eines Wider-Strebens bezeichnen wir hingegen jede Wirkung, welche in einem Wider-Streben als solche Wirkung gedacht ist, die durch den Eintritt der Wider-Zielwirkung ausgeschlossen würde, wofern die letztere Wirkung deshalb wider-gewollt ist, damit die erstere Wirkung eintrete. Widerstrebt es z. B. jemandem, die Tür zu versperren, weil sonst A nicht eintreten könnte, so ist „Schloßversperrung“ die von ihm gedachte „Wider-Zielwirkung“, hingegen „Eintreten